

Amtliche Bekanntmachungen des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb Feuerwehr, Notarzt, Notfall: 112 Krankentransport: 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

docdirekt: Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr unter **0711/96589700** oder **docdirekt**

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:

Zollernalb Klinikum gGmbH Tübinger Str. 30, 72336 Balingen	Tel. 07433/9092-0
--	--------------------------

Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

Augenarzt: Kostenfreie Rufnummer 116117

Fachärztliche Bereitschaftsdienste sind reine „Bring-Dienste“, das bedeutet, dass seitens der diensthabenden Ärzte keine Hausbesuche durchgeführt werden.

Sie erreichen den diensthabenden Arzt unter den unten aufgeführten Rufnummern:

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

→ Für den Bereich gesamter Zollernalbkreis und Kreis Sigmaringen

Kindernotfallsprechstunde im Zollernalb Klinikum gGmbH Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt	Jeden Sonntag 10.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ Albstadt, Winterlingen, Bitz, Burladingen, Jungingen und Straßberg

Kindernotfallpraxis Reutlingen im Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
---	---	---

→ Balingen, Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Hechingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Rangendingen, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Kindernotfallpraxis Tübingen im Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen	Samstag, Sonn- und Feiertag: 10.00 – 19.00 Uhr	Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)
--	---	---

obige Angaben ohne Gewähr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Kostenfreie Rufnummer 116117

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00 – 20.00 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

obige Angaben ohne Gewähr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr. An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911690

(Festpreis 14 ct/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Minute; Bandansage)

obige Angaben ohne Gewähr

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag!

Albstadt:

07.11.2020: Obere Apotheke, Ebingen, Marktstr. 44, Tel. 07431/3240

08.11.2020: Palm-Apotheke, Ebingen, Sonnenstr. 31, Tel. 07431/51390

Balingen – Hechingen – Haigerloch – Bisingen:

07.11.2020: Friedrich-Apotheke, Balingen, Friedrichstr. 17, Tel. 07433/904460

08.11.2020: Heidelberg-Apotheke, Bisingen, Heidelbergstr. 22, Tel. 07476/8411 und

Löwen-Apotheke Starzach, Starzach-Bierlingen, Stiegelgasse 2, Tel. 07483/1036

obige Angaben ohne Gewähr

Telefonseelsorge Neckar-Alb

Tag und Nacht erreichbar unter Tel.: **0800/1110111**

Angabe ohne Gewähr

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für den Steinbruch auf dem Plettenberg durch die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH
Feststellung der UVP-Pflicht

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis – Untere Immissionsschutzbehörde - Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen, beantragt im Anschluss an die Entscheidungen des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 28.07.2017 und 25.01.2019 zu den Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG anstelle einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Anzeige eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die geänderte Abbauplanung und die Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den 1977 und 1982 immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes – untere Immissionsschutzbehörde – als zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, besteht keine UVP-Pflicht.

Zur Feststellung und Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich sind, lag der Behörde neben den Antragsunterlagen ein durch die Vorhabenträgerin eingereichter Bericht für die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung vor, auf dessen Grundlage die Prüfung vorrangig erfolgte.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG ergab im vorliegenden Fall, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Im Einzelnen:

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt in einer Entfernung von ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen im Steinbruch Plettenberg den Abbau von Kalk- und Mergelgestein. Dieser Abbau erfolgt zur Produktion von Zement auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.1977, geändert durch die Entscheidung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.02.1982. Das im Steinbruch gewonnene Gestein wird im naheliegenden Zementwerk in Dotternhausen verarbeitet. Der Steinbruch ist über eine ca. 2,4 km lange Materialeisbahn mit dem Zementwerk in Dotternhausen verbunden.

Der Steinbruch mit einer genehmigten Gesamtfläche von ca. 55,8 ha besteht aus Bereichen, die z.T. bereits abgebaut und rekultiviert sind, aus bereits verritzten und aus genehmigten, aber noch nicht verritzten Flächen.

Da die in den Genehmigungen von 1977 bzw. 1982 enthaltenen Abbau- und Rekultivierungspläne nicht auf den jeweils aktuellen Stand angepasst waren, wurde die geänderte Abbau- und Rekultivierungsplanung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bisher durch die Fa. Holcim durch zwei Anzeigen (Mitteilungen) nach § 15 BImSchG vom 08.11.2016 und 12.12.2018 dem Landratsamt gegenüber mitgeteilt. Darüber hinaus wurde die geänderte Rekultivierungsplanung durch eine naturschutzrechtliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Um die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Steinbruchs aus den Jahren 1977 und 1982 weiterhin sicherzustellen und um die geänderte Abbau- und Rekultivierungsplanung durch eine Genehmigung festzuschreiben, hat die Firma Holcim nunmehr einen Änderungsantrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der unteren Immissionsschutzbehörde gestellt.

Merkmale des Vorhabens

- Der Antrag beinhaltet die geänderte Abbau- und Rekultivierungsplanung für eine Zeitdauer von fünf Jahren, d.h. bis zum Jahresende 2025. Die Abbaufäche ist ca. 10,4 ha groß. Die betroffenen Flächen liegen innerhalb der 1977 und 1982 immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbaufäche. Eine Erweiterung der Abbaufäche findet nicht statt. Die Rekultivierungsplanung umfasst bis 2025 ca. 6,39 ha. Sie soll den aktuellen Anforderungen von Natur und Landschaft angepasst und konkretisiert werden. Die Abbaustätte weist aktuell eine aktiv betriebene offene Fläche von ca. 36,5 ha auf.
- Die Möglichkeit eines Zusammenwirkens der Arbeiten zur Erneuerung der Seilbahn, welche aktuell bis ca. Ende Februar 2021 stattfinden, mit dem beantragten Vorhaben ist als gering zu bewerten. Die Arbeiten an der Seilbahn finden wesentlich am Plettenberghang bis in die räumliche Nähe des Zementwerks statt. Sie finden daher bezüglich der Höhenlage überwiegend deutlich unterhalb der Hochfläche, auf der der Steinbruch liegt, statt.
- Der weitere geplante Abbau soll ausschließlich innerhalb der genehmigten Grenzen stattfinden, so dass keine weiteren darüber hinausgehenden natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen werden. Das neue Rekultivierungskonzept stellt keine wesentliche Änderung des bereits genehmigten Konzepts dar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind durch das veränderte Rekultivierungskonzept daher nicht zu befürchten.
- Der geplante Abbau selbst erzeugt keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- Der geplante Abbau bewegt sich ausschließlich innerhalb der genehmigten Abbaufäche, sodass die Abbaumengen sowie die Anzahl der Sprengungen, die Anzahl der Fahrten etc. gleich bleiben. Der Umgang mit sonstigen Abfällen folgt dem bestehenden Prozess für die richtige Entsorgung von Abfall. Von einer erhöhten Umweltverschmutzung und Belästigung durch das geplante Vorhaben ist daher nicht auszugehen.
- Die geplante Art und der geplante Umfang der geänderten Steinbruchnutzungen beinhalten keine erhöhten Risiken für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Störfällen ist als sehr gering einzuschätzen. Veränderte Auswirkungen auf den Klimawandel durch das Vorhaben sind nicht ersichtlich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Es ist nicht ersichtlich, dass die beantragten Änderungen zu einer Überschreitung der Immissionswerte führen werden, da die Grenzwerte bzw. Richtwerte voraussichtlich unterschritten werden. Ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher nicht ersichtlich. Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem Stand der Technik.

Standort des Vorhabens

- Verbindlich ist der Regionalplan Neckar-Alb 2013 vom 10. April 2015 in der Fassung der 3. Regionalplanänderung (Stand 11/2017). Die bestehende genehmigte Fläche befindet sich im Vorranggebiet R 03 „Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)“.
- Der geplante Abbau soll ausschließlich im Bereich der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbaufäche stattfinden. Die nordöstlichen Flächen werden bis auf eine Fläche von ca. 0,44 ha nicht genutzt. Auf der 0,44 ha großen Fläche findet eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung seit Jahren nicht mehr statt. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen des Gebiets sind daher nicht ersichtlich.

Die südwestlichen Flächen sind frei von natürlichen Ressourcen. Auf den nordöstlichen Flächen sind auf einer Fläche von ca. 0,44 ha noch Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden vorhanden. Daten zur biologischen Vielfalt einschließlich Tiere und Pflanzen liegen aus Erhebungen zur geplanten südlichen Abbauerweiterung vor.

Durch die beantragte Änderung und den damit verbundenen Gesteinsabbau verändern sich zwar die Landschaft und ebenso die Einsehbarkeit; diese Veränderungen konzentrieren sich jedoch auf den Bereich der bereits zum Abbau genehmigten Flächen und sind von der bestehenden Genehmigung gedeckt. Bei der Abbauplanung soll Wert darauf gelegt werden, den Sichtschutz der Südost-Kulisse zu erhalten. Quellen oder Fließgewässer im Bereich der geplanten Änderung sind nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das beantragte Vorhaben für die Umwelt ist nicht zu erwarten.

- Das Vorhaben wird auf der bestehenden Steinbruchfläche umgesetzt. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Auch werden durch das Vorhaben Schutzgebiete wie z.B. FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im benachbarten Umfeld keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, da über die bereits bestehenden Genehmigungen keine erhöhten Belastungen absehbar sind. Die Vermeidungsflächen für die Heideleiche im Südosten der genehmigten Steinbruchfläche sollen vom Abbau ausgenommen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind zwar gegeben, sie sind im Ergebnis jedoch nach ihrem Ausmaß als nicht erheblich einzustufen, da der geplante Abbau in einer bestehenden und genehmigten Abbaufäche erfolgt und eine zusätzliche Belastung nicht zu erwarten ist.
- Es ist ersichtlich, dass die Immissionsgrenzwerte bzw. Richtwerte weiterhin eingehalten werden können und die Veränderungen für die Umwelt insgesamt als sehr gering einzuschätzen sind. Das geplante Vorhaben ist kleinfächig und es ist nicht absehbar, dass es einen grenzüberschreitenden Charakter für die Schutzgüter des UVPG haben wird. Die Auswirkungen beginnen unmittelbar mit der Umsetzung des Vorhabens und werden während des regulären Betriebs der Abbaustätte kontinuierlich vorhanden sein; sie sind jedoch bis zum Jahresende 2025 begrenzt.
- Die natürlichen Ressourcen, außer dem abgebauten Gestein, werden durch die Rekultivierung auf der beantragten Fläche zwar nur zum Teil wiederhergestellt. Die fehlenden Flächen bzw. Nutzungen sollen aber auf anderen Steinbruchflächen flächenneutral wiederhergestellt werden, sodass ein Ausgleich der Flächen möglich ist. Insbesondere werden mit Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden Verkehrungen getroffen, wie z. B. die zügige Wiedereinbringung der abgeschobenen Böden, die Bereitstellung geeigneter Lebensräume für die verschiedenen Arten sowie Vermeidungsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung, sodass wesentliche Auswirkungen wirksam verhindert werden können.

Im Ergebnis sind damit für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht zu befürchten, so dass für das weitere Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Balingen, den 04.11.2020

STADT ALBSTADT

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 5 Absatz 6 des Straßengesetzes Baden-Württemberg wird bekanntgegeben, dass folgende Straßen bzw. Teilstrecken von Straßen mit der endgültigen Fertigstellung und Überlassung für den öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 07.11.2020 als gewidmet gelten:

Albstadt-Ebingen:

Hyazinthenweg in der gesamten Länge

Albstadt-Taiflingen:

- Die Straße „Ob dem Kieserstal“ ab dem Verbindungsweg Flurstück 1815/8 bis zur Tulpenstraße
- Stichstraße der Tulpenstraße, Teilfläche des Flurstücks 1743/31 von der Tulpenstraße bis zur Wendeplatte

Albstadt-Onstmettingen:

Stichstraße der „Unteren Kirchstraße“ von der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks „Untere Kirchstraße 11“ bis zur Wendeplatte

Albstadt-Pfeffingen:

- Straße „Unter der Heusteige“ in der gesamten Länge
- Verbindungsstraße zwischen der Straße „Unter der Heusteige“ und der Bolstraße, Flurstück 2573
- Verbindungsstraße zwischen der Straße „Unter der Heusteige“ und der Bolstraße, Flurstück 2577

Albstadt-Laufen:

Straße „Obere Knappe!“ in der gesamten Länge

Die vorgenannten Straßen bzw. Teilschnitte von Straßen sind Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Straßengesetzes (StrG). Innerhalb dieser Gruppe handelt es sich um Ortsstraßen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Albstadt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt erhoben werden.

ALBSTADTWERKE GMBH

Jahresabschluss 2019

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	76.396.745,24 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	54.970.964,35 Euro
- das Umlaufvermögen	21.362.268,75 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten	63.512,14 Euro
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	35.866.787,75 Euro
- Sonderposten für Investitionszuschüsse	7.828.631,00 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	93.482,00 Euro
- die Rückstellungen	7.792.493,86 Euro
- die Verbindlichkeiten	24.815.350,63 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
1.2 Bilanzgewinn	5.147.742,37 Euro
1.2.1 Summe der Erträge	69.873.776,13 Euro
1.2.2 Summe der Aufwendungen	76.108.558,49 Euro

2. Verwendung des Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn in Höhe von 5.147.742,37 Euro wird festgestellt.

Der Bilanzgewinn wird in Höhe von 5.147.742,37 € auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BANSBACH GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Jahresabschluss wird hiermit nach § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt zusammen mit der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in der Zeit vom **09. November bis 20. November (je einschließlich)** in den Räumen der Albstadtwerke (Assistenz der Geschäftsführung) öffentlich aus und kann während der Bürozeiten eingesehen werden.